

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

14. Jahrgang
November 2006
ISSN 1434-3460

22/2006

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 2112, 2113, 2139, 2140 – Umschreibung eines Bankkontos auf den befreiten Vorerben; Zustimmung der Nacherben

GmbHG §§ 4a Abs. 2, 9c; AktG § 5 Abs. 2 – Wahl des Sitzes der GmbH vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit; Ort der Geschäftsführung und der Verwaltung

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

EGBGB Art. 63, 59; BGB § 1094; GBO §§ 22, 84, 85, 87; KRG Nr. 45 Art. III Nr. 2 – Aufhebung des Büdnerrechtes (und der Erbpacht) durch Kontrollratsgesetz

VwVfG §§ 49 Abs. 3, 56; BGB § 242 – Rückforderung einer durch zivilrechtlichen Vertrag vergebenen Subvention unterliegt verwaltungsrechtlichen Beschränkungen (hier: verbilligte, zweckgebundene Grundstücksveräußerung)

BGB § 436; BauGB §§ 127, 134 – Vertragliche Verpflichtung zur Übernahme von Erschließungskosten gilt auch bei Beitragserhebung erst viele Jahre nach Vertragsschluss

AktG § 302; BGB §§ 364, 387; GmbHG §§ 30, 31, 32a, b – Aufrechnung gegen und vertragliche Anrechnung auf Verlustausgleichsanspruch im Vertragskonzern zulässig; Vorrang gegenüber Regeln über Eigenkapitalersatz bei GmbH

Literatur

Veranstaltungen

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

BGB §§ 2112, 2113, 2139, 2140 Umschreibung eines Bankkontos auf den befreiten Vorerben; Zustimmung der Nacherben

I. Sachverhalt

Die Erblasserin hat durch notarielles Testament ihre Tochter zur befreiten Vorerbin eingesetzt. Nacherben sind die Kinder der Tochter (d. h. die Enkelkinder der Erblasserin).

Die Erblasserin hat keinen Grundbesitz hinterlassen, sondern diesen bereits zu Lebzeiten übertragen. Vorhanden sind allerdings Bankguthaben bei der örtlichen Sparkasse und anderen Instituten. Die Kreditinstitute verlangen bei Verfügungen des befreiten Vorerben regelmäßig die Zustimmung des Nacherben.

II. Frage

Kann der befreite Vorerbe nach Eröffnung des notariellen Testaments die Nachlasskonten auflagenfrei auf seinen Namen umschreiben lassen oder kann die Bank hierzu die Zustimmung der Nacherben verlangen?

III. Zur Rechtslage

1. Stellung des Vorerben

Beim Tod eines Bankkunden gehen nach dem in § 1922 BGB ausgedrückten Grundsatz der **Universalsukzession** die im Konto ausgedrückten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kreditinstitut und seinem Kunden (= Erblasser) auf den oder die Erben über. Der Erbe oder die Erbengemeinschaft rückt also kraft Gesetzes in die Rechtsstellung des Erblassers als Kontoinhaber ein und wird Gläubiger der Einlagenforderung, Schuldner eines Debetsaldos, usw.

Ebenso tritt der **Vorerbe** zunächst mit dem Tod des Erblassers **wie ein Vollerbe** in alle Rechte und Pflichten des Erblassers ein, soweit sie vererblich sind (vgl. statt aller: Litzemberger, in: Bamberger/Roth, BGB, 2003, § 2100 Rn. 20). Insoweit bestehen zum Fall der „normalen“ Erbschaft keine Unterschiede. Zusätzlich entsteht mit dem Erbfall **ein einem Treuhandverhältnis ähnliches, gesetzliches Schuldverhältnis** mit den sich aus §§ 2110 ff. BGB ergebenden Rechten und Pflichten (vgl. Litzemberger, in: Bamberger/Roth, § 2100 BGB Rn. 20). Mit Rücksicht auf die zeitliche Begrenzung der Vorerbschaft bildet der Nachlass in der Hand des Vorerben ein von seinem eigenen Vermögen getrenntes Sondervermögen, über das er nur eingeschränkt nach Maßgabe der §§ 2112-2119 (i. V. m. § 2136) BGB verfügen kann.

Mit dem Tod des Erblassers (= Erbfall) erlangt der Nacherbe ein Anwartschaftsrecht (Litzenburger, in: Bamberger/Roth, § 2100 BGB Rn. 25). Mit dem **Eintritt des Nacherbfalls** verliert der Vorerbe seine rechtliche Stellung als Erbe des Erblassers. Alle Rechte und Pflichten des Erblassers gehen *ipso iure* auf den oder die eingesetzten Nacherben im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über, vgl. §§ 2139, 1922 BGB. Der Vorerbe ist verpflichtet, dem bzw. den Nacherben den Nachlass unter Einbehalt der von ihm zulässigerweise gezogenen Nutzungen herauszugeben.

Nach Eintritt des Nacherbfalls kann der Vorerbe noch so lange über Nachlassgegenstände verfügen, bis er vom Eintritt des Nacherbfalls Kenntnis erlangt oder ihn hätte kennen müssen (§ 2140 S. 1 BGB). Ein Dritter kann sich auf die Verfügungsbefugnis des Vorerben nicht berufen, wenn er bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts den Eintritt des Nacherbfalls kennt oder kennen muss (§ 2140 S. 2 BGB).

2. Umschreibung des Kontos

Was die **Umschreibung des Kontos** betrifft, so ist zu berücksichtigen, dass zunächst der Vorerbe Erbe nach dem Erblasser ist. Nach § 1922 BGB ist er damit auch kraft Gesetzes Inhaber des Kontos geworden.

Dennoch empfiehlt die **bankrechtliche Literatur** teilweise, eine **Erklärung des Nacherben** einzuholen, durch die sich der Nacherbe verpflichtet, der Bank den Nacherbfall mitzuteilen, und den Vorerben ermächtigt, bis zum Eingang dieser Mitteilung zu verfügen (Schebesta, Bankprobleme beim Tod eines Kunden, 12. Aufl. 2000, Rn. 311). Alternativ wird empfohlen, die Nachlasswerte auf ein Gemeinschaftskonto zu übertragen, das für den Vorerben und den Nacherben eingerichtet wird und über das beide nur gemeinschaftlich verfügen können (Schebesta, Rn. 312).

Nach anderer Ansicht ist dieses Vorgehen unzulässig. Danach hat der Vorerbe im Verhältnis zur Bank ein Umschreibungsrecht des Bankkontos auf seinen Namen und zu seiner ausschließlichen Verfügungsbefugnis (vgl. Ott-Eulberg, in: Ott-Eulberg/Schebesta/Bartsch, Erbrecht und Banken, 2000, S. 217). Das oben genannte Vorgehen der Banken diene nur dazu, das Haftungsrisiko der Bank zu vermindern (insbesondere falls die Bank bei einer Verfügung über das Konto vom Eintritt des Nacherbfalles hätte wissen müssen, § 2140 S. 2 BGB) und Verwaltungsaufwand zu vermeiden (Ott-Eulberg, a. a. O.).

U.E. kann der Wunsch der Bank nach Haftungsvermeidung allein keine rechtlichen Wirkungen entfalten. Inhaberschaft am Konto und Verfügungsbefugnis sind streng voneinander zu trennen. Der Vorerbe wird mit dem Erbfall Kontoinhaber (§ 1922 BGB). Die bloße Namens**berichtigung** ist noch keine Einwirkung auf den Inhalt des Rechts (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 65. Aufl. 2006, Überbl. vor § 104 Rn. 16) und demgemäß auch keine Verfügung. Auch aus Ziffer 5 der AGB der Banken und Sparkassen, die sich mit dem Verfügungsrecht nach dem Tod eines Kunden beschäftigt, lässt sich u. E. kein anderes Ergebnis herleiten. Die genannte AGB-Bestimmung beschäftigt sich „nur“ mit dem Nachweis des Erbrechts, nicht dagegen mit der Kontoumschreibung oder der Handlungsbefugnis des (ordnungsgemäß) nachgewiesenen Erben. **Das Konto ist demgemäß u. E. ohne weitere Mitwirkung des Nacherben auf den Vorerben umzuschreiben.**

3. Spätere Verfügung über das Konto

Von der Frage der Kontoumschreibung ist allerdings die Frage der **späteren Verfügung** über das Konto zu unterscheiden. Grundsätzlich kann der Vorerbe während des Bestehens der Vorerbschaft (§§ 2139, 2140 BGB) über die Nachlassgegenstände verfügen (§ 2112 BGB). Die Rechtmäßigkeit der Verfügung braucht die Bank nicht zu überprüfen (Platz, Rechtsfragen beim Todesfall, 2. Aufl. 2000, Rn. 3.221). Lediglich eine Schenkung wäre auch beim befreiten Vorerben regelmäßig unwirksam (§§ 2113 Abs. 2, 2136 BGB).

Die oben geschilderte Zustimmung des Nacherben dient bei Verfügungen dazu, sich der „Haftung“ des § 2140 BGB zu entziehen (Schebesta, Rn. 311; Platz, Rn. 3.231) und hat auch für den Vorerben den Vorteil, dass er nicht bei jeder Verfügung sein Verfügungsrecht nachzuweisen hat (wozu er – ebenso wie zur Mitteilung des Eintritts des Nacherbfalls – wohl schon nach den in den AGB niedergelegten allgemeinen Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Kunden verpflichtet sein dürfte). Von diesen Zweckmäßigkeitserwägungen abgesehen ist es u. E. aber zweifelhaft, ob die Bank auf der Mitwirkung des Nacherben bestehen kann oder ob der Nachweis der Verfügungsbefugnis nicht auch im Einzelfall ausreichend ist. Außer den bereits genannten Literaturstellen konnten wir zu diesem Problem allerdings keine Aussagen finden.

GmbHG §§ 4a Abs. 2, 9c; AktG § 5 Abs. 2 Wahl des Sitzes der GmbH vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit; Ort der Geschäftsführung und der Verwaltung

I. Sachverhalt

Eine GmbH wurde gegründet. Die Satzung sieht als Sitz der Gesellschaft die Gemeinde Y vor. Da die Geschäftsräume dort erst ab dem 1.1.2007 verfügbar sind, wurde für den Zeitraum bis zum 31.12.2006 als Geschäftsadresse die Privatanschrift des Geschäftsführers in der Stadt X angegeben.

Das Registergericht hält eine Eintragung der GmbH mit Sitz in Y derzeit nicht für möglich. Nach seiner Ansicht müsse die Stadt X als Sitz angegeben werden. Ab dem 1.1.2007 hält das Registergericht dann eine Satzungsänderung für notwendig. Dies wollen die Beteiligten aus Kostengründen vermeiden.

II. Frage

Kann der Sitz einer GmbH vorübergehend von der Geschäftsanschrift abweichen?

III. Zur Rechtslage

1. Unzulässigkeit eines fiktiven Gesellschaftssitzes

a) Mit der Einführung von § 4a GmbHG durch das Handelsrechtsreformgesetz 1998 wollte der Gesetzgeber die zuvor zulässige **Wahl fiktiver Gesellschaftssitze einschränken** (ebenso wie in § 5 AktG), um den damit einhergehenden Missbrauch zu beseitigen und eine verbesserte Erreichbarkeit der Gesellschaft durchzusetzen. Damit einher geht eine Prüfungsbefugnis der Registergerichte, die sich die Übereinstimmung des in der Satzung angegebenen Sitzes der Gesellschaft mit den tatsächlichen Gegebenheiten nachweisen lassen können (Gustavus, NotBZ 1998, 125; Kögel, GmbHR 1998, 1108).

b) Fehlt die Angabe des Gesellschaftssitzes in der Satzung oder ist die Angabe des Gesellschaftssitzes von Anfang an wegen Verstoßes gegen § 4a Abs. 2 GmbHG nichtig, so hat das Gericht die **Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister abzulehnen** (vgl. § 9c Abs. 2 Nr. 1 GmbHG). Andererseits ist Sitz der Gesellschaft nach § 4a Abs. 1 GmbHG der Ort, den der Gesellschaftsvertrag – wenn auch möglicherweise zu Unrecht – dazu bestimmt (Scholz/Emmerich, GmbHG, 9. Aufl. 2000, § 4a GmbHG Rn. 8; Hüffer, AktG, 5. Aufl. 2002, § 5 AktG Rn. 4 zum wortlautidentischen § 5 Abs. 2 AktG). Auch wenn der im Gesellschaftsvertrag angegebene Sitz mit dem tatsächlichen Gesellschaftssitz nicht übereinstimmt, bleibt es bis zu einer entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrages bei dem satzungsgemäßen Sitz der Gesellschaft. Allein maßgeblich ist der satzungsmäßige Sitz insbesondere, soweit es um die Zuständigkeit des Registergerichts nach § 7 GmbHG (vgl. nur Scholz/Winter, § 7 GmbHG Rn. 8) und des Prozessgerichts nach § 17 ZPO geht.

2. Prüfungsbefugnis des Registergerichts

a) Nach § 9c GmbHG hat das Registergericht die Eintragung einer GmbH ins Handelsregister abzulehnen, wenn die Gesellschaft nicht ordnungsgemäß errichtet und angemeldet ist. Die materielle Rechtmäßigkeitskontrolle hat sich darauf zu beziehen, dass die zwingenden gesellschaftsrechtlichen Anforderungen an die Gründung der GmbH eingehalten worden sind, die notwendigen Gründungsakte nicht ganz oder teilweise wegen Verstoßes gegen andere – auch außergesellschaftsrechtliche – Vorschriften nichtig oder unwirksam sind und die Vor-GmbH, wovon mangels gegenteiliger Anhaltspunkte aber auszugehen ist, nicht aufgelöst ist. Das Registergericht hat sie umfassend vorzunehmen, soweit sich nicht aus § 9c Abs. 2 GmbHG Einschränkungen ergeben (vgl. nur Scholz/Winter, § 9c GmbHG Rn. 9).

b) Die Prüfung ist anhand der beigefügten **Anmeldeunterlagen** (§ 8 GmbHG) unter Berücksichtigung des regelmäßig einzuholenden Gutachtens der Industrie- und Handelskammer (§ 23 HRV) vorzunehmen (BGHZ 113, 335, 352 = DNotZ 1991, 843 = NJW 1991, 1754; OLG Düsseldorf GmbHR 1996, 214, 216 = MittBayNot 1996, 228 = MittRhNotK 1996, 143 = NJW-RR 1996, 605; DB 1998, 250 = GmbHR 1998, 235, 236 = MittBayNot 1998, 194 = MittRhNotK 1998, 67 = NJW-RR 1998, 898). Die volle Überzeugung oder die Gewissheit über das Vorliegen der maßgeblichen Tatsachen braucht die Anmeldung dem Registergericht nicht zu verschaffen; es ist vielmehr, wie die Entstehungsgeschichte der Vorschrift und die gesetzlichen Anforderungen an die Anmeldeunterlagen (§ 8 GmbHG) bestätigen, in Übereinstimmung mit der bisherigen registergerichtlichen Praxis lediglich erforderlich, dass die Prüfung keine **sachlich berechtigten Zweifel an der Richtigkeit der Anmeldung** ergibt (BGHZ 113, 335, 352; BayObLGZ 1982, 396 = DNotZ 1982, 181 m. Anm. Brambring = GmbHR 1982, 210, 211 = Rpfleger 1982, 150; OLG Düsseldorf GmbHR 1996, 214, 216 = BB 1996, 338 = MittBayNot 1996, 228 = MittRhNotK 1996, 143 = NJW-RR 1996, 105; KG GmbHR 1997, 708, 709; Scholz/Winter, § 9c GmbHG Rn. 12; Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG, 18. Aufl. 2006, § 9c Rn. 2). Dafür spricht auch, dass bei Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen ein Anspruch auf Eintragung besteht, so dass unnötige Verzögerungen und Kosten zu vermeiden sind. Im Ergebnis hat das Registergericht daher seine Prüfung im Regelfall auf die vorgeschriebenen Anmeldeunterlagen zu beschränken.

Nur wenn im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Errichtung bestehen, sind zusätzliche Ermittlungen nach § 12 FGG sowie die Anforderung über § 8 GmbHG hinausgehender Nachweise zulässig (BGHZ 113, 352; KG BB 1998, 1548 = DB 1998, 1400 = MittBayNot 1998, 453 = MittRhNotK 1998, 285 = Rpfleger 1998, 474; Baumbach/Hueck/Fastrich, § 9c GmbHG Rn. 2 m. w. N.).

3. Ort der Geschäftsleitung oder der Verwaltung

a) Nach § 4a GmbHG kann der satzungsmäßige Sitz der Gesellschaft am **Betriebsort**, am Ort der **Geschäftsleitung** oder am Ort der **Verwaltung** anknüpfen. Diese Anknüpfungspunkte sind gleichwertig nebeneinander gestellt – ebenso wie in § 5 AktG bei der Aktiengesellschaft. Im hier vorliegenden Fall, in welchem die GmbH derzeit nur ihr Eintragungsverfahren betreibt, aber noch nicht aktiv am Markt tätig wird bzw. aufgrund der Tatsache, dass die Geschäftsräume in der Gemeinde Y erst zum 1.1.2007 zur Verfügung stehen, nicht tätig werden kann, kann der „Betriebsort“ noch nicht zum Anknüpfungspunkt gewählt werden, weil es einen Betrieb derzeit noch nicht gibt. Anknüpfungspunkte können deswegen nur der Ort der Geschäftsleitung oder derjenige der Verwaltung sein.

Ort der Geschäftsleitung und der Verwaltung ist der **Ort des Sitzes der Geschäftsführung bzw. ein ggf. davon abweichender Ort der Hauptverwaltung** (Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG, 18. Aufl. 2006, § 4a Rn. 5; Scholz/Emmerich, GmbHG, § 4a Rn. 12). Nach h. M. ist unter Verwaltung diejenige organisationsmäßige Einrichtung zu verstehen, von der aus die ständigen Geschäfte der Gesellschaft geführt werden (Rowedder/Schmidt-Leithoff, GmbHG, § 4a Rn. 10). Eine Abgrenzung zwischen dem Ort der Geschäftsleitung und dem der Verwaltung ist insofern nicht erforderlich, als beide als Anknüpfungspunkt für den Gesellschaftssitz ausreichen (Rowedder/Schmidt-Leithoff, GmbHG, § 4a Rn. 10; Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG, § 4a Rn. 5).

In beiden Fällen muss es derjenige **Ort sein, in welchem die GmbH ihre Geschäftsleitung hat oder die Verwaltung führt**. Der Wohnsitz des Gesellschafters – auch des Mehrheitsgesellschafters – ist insoweit irrelevant, weil Geschäftsleitung und Verwaltung durch Organe und Angestellte der GmbH geführt werden, nicht aber durch den Gesellschafter. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn der Mehrheitsgesellschafter zugleich (einziger) Geschäftsführer der GmbH wäre und er die Geschäfte der GmbH von seinem Wohnsitz aus leiten würde. In den Fällen der Fremdgeschäftsführung einer GmbH wird der Wohnsitz der Gesellschafter auf die Leitung der GmbH regelmäßig keinen Einfluss haben, weil schon nach der gesetzlichen Ausgestaltung die Gesellschafterversammlung (und auch hier eben nicht der einzelnen Gesellschafter!) nur geringen Einfluss auf die laufende Geschäftsführung nimmt und auch nicht regelmäßig in kurzen Abständen zusammentritt.

b) **Bei der Neugründung einer GmbH** ist i. d. R. noch kein Betrieb oder Verwaltungssitz vorhanden, so dass es **zweckmäßig** sein kann, **den Sitz der Gesellschaft Übergangsweise am Wohnsitz des Geschäftsführers einzurichten** (Rowedder/Schmidt-Leithoff, GmbHG, § 4a Rn. 10; Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG, § 4a Rn. 5; Kögel, GmbHR 1998, 1110). Auf die Anmietung von eigenen Betriebs- oder Geschäftsräumen kommt es insoweit

nicht an, da die rechtliche Erreichbarkeit der GmbH auch am Wohnsitz des Geschäftsführers sichergestellt ist (OLG Karlsruhe BB 1994, 885 = DB 1994, 1030 = GmbHR 1994, 551 = MDR 1994, 616; Kögel, GmbHR 1998, 1108, 1110; Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG, § 4a Rn. 5; Rowedder/Schmidt-Leithoff, GmbHG, § 4a Rn. 10).

Nach unserer Einschätzung bestünden deswegen auch **keine Bedenken** dagegen, denjenigen **Ort als Sitz der Gesellschaft zu bestimmen, in welchem sich die Räume etwa eines kooperierenden Unternehmens befinden, das der Gesellschaft vorläufig Geschäftsräume zur Verfügung stellt**, wenn von diesen Räumen aus die gegenwärtige Geschäftstätigkeit auch tatsächlich betrieben wird, weil beispielsweise der bereits designierte Geschäftsführer, welcher für die Eintragung der GmbH zuständig ist, in diesen Räumen während üblicher Bürozeiten regelmäßig angetroffen werden kann.

Mit dieser Überlegung lässt sich nach unserer Einschätzung auch der Fall lösen, in welchem der Ort für die Aufnahme des Betriebes noch nicht gewählt wurde, weil dies noch von der Entscheidung potentieller Subventionsgeber abhängt. Auch hier fehlt es zwar an einem Betriebsort. Gleichwohl ist aber eine Geschäftsleitung und/oder Verwaltung jedenfalls zu dem Zweck vorhanden, die Eintragung der GmbH zu betreiben und die Verhandlungen mit den Subventionsbehörden zu führen. Wenn diese Verhandlungen tatsächlich von einem bestimmten Ort aus geführt werden, kann dieser Ort als derzeitiger Sitz der Geschäftsleitung/Verwaltung angesehen werden.

c) Dabei verlangt **§ 4a GmbHG nicht**, dass der tatsächliche und der statutarische Sitz der Gesellschaft **immer zwingend** deckungsgleich sind. Nach § 4a Abs. 2 GmbHG hat der Gesellschaftsvertrag „in der Regel“ den Ort zu bestimmen, an dem die Gesellschaft einen Betrieb hat, oder den Ort, an dem sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird. **Ausnahmen** sind möglich, womit vor allem der Zweck verfolgt wird, der Gesellschaft die **Wahrung etwaiger schutzwürdiger Interessen** zu ermöglichen (Scholz/Emmerich, GmbHG, § 4a Rn. 14).

Insoweit führt etwa Kögel (GmbHR 1998, 1108, 1111) aus: „Weiter kommen **Fälle** in Betracht, wo Existenzgründer **noch keine geeigneten** oder – pecunia causae – bezahlbaren **Geschäftsräume gefunden** haben oder im laufenden Geschäftsbetrieb die bisherigen Räume kurzfristig gekündigt worden sind. Dort kommt neben der **Privatanschrift des Geschäftsführers als Ort des Sitzes** der Wohnort eines Generalbevollmächtigten oder Prokuristen in Betracht (§ 173 ZPO), was zur Not auch noch der Alternative ‚Geschäftsleitung‘ zugeordnet werden könnte.“

Auch Emmerich vertritt die Ansicht, dass eine **abweichend von § 4a Abs. 2 GmbHG gerechtfertigte Sitzwahl in der Gründungsphase** einer Gesellschaft, in der es noch keinen Betrieb der Gesellschaft und ebenso wenig eine Geschäftsleitung oder eine Geschäftsverwaltung gibt, möglich ist (Scholz/Emmerich, GmbHG, § 4a Rn. 15). Hier sei auch eine abweichende Entscheidung entsprechend § 4a Abs. 2 GmbHG vorstellbar, so dass ein Auseinanderfallen von gesellschaftsvertraglichem Sitz und Ort des Betriebs oder der Verwaltung der Gesellschaft allenfalls einmal für kurze Übergangszeiten vertretbar erscheine (Scholz/Emmerich, GmbHG, § 4a Rn. 15).

Ein abweichend von § 4a Abs. 2 GmbHG genannter Anknüpfungspunkt ist **jedoch nur bei einem schutzwürdigen Interesse** möglich (Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG, § 4a Rn. 6 m. w. N.). So hat das **KG** in einem Urteil v. 31.1.1996 ausgeführt: „Indem die Satzung ‚i. d. R.‘ einen bestimmten Ort als Sitz zu bestimmen hat, bleibt es für den Ausnahmefall zulässig, dass eine AG ihren Sitz auf einen Ort bestimmt, zu dem sie eigentlich (zunächst) keine Beziehung hat. [...] Da eine Sitzverlegung aber generell zulässig ist, folgt aus § 5 Abs. 2 AktG nicht, dass eine AG gezwungen wäre, erst die faktischen Sitzvoraussetzungen nach § 5 Abs. 2 AktG zu schaffen, bevor sie eine Satzungsänderung vornimmt. Für die Bestimmung eines Ortes ist das Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses bzw. eines sachlichen Grundes erforderlich und ausreichend. Dieser sachliche Grund ist im Lichte der Satzungsfreiheit und grundsätzlichen Abänderbarkeit des Unternehmenssitzes jedenfalls dann zu bejahen, wenn auch eine Betriebsstätte oder die Geschäftsleitung oder die Führung der Verwaltung an den neuen Sitz verlagert und somit der Regelfall des § 5 Abs. 2 AktG gerade beachtet werden soll. Dies ist hier gegeben. [...] Der **ausreichend sachliche Grund der Sitzverlegung war die beabsichtigte** (und auch realisierte) **Betriebsverlagerung**. Es steht in **keinem Widerspruch zu dem von § 5 Abs. 2 AktG geschützten öffentlichen Interesse**, dass für eine gewisse Zeitspanne des Umzugs der satzungsmäßige Sitz und der Betriebsort nicht übereinstimmen, denn dieser Umstand wäre auch eingetreten, wenn ... die Beklagte erst ihre Geschäftsleitung oder Verwaltung nach München verlagert und danach den Sitz neu bestimmt hätte.“ (KG AG 1996, 421, 422 = WM 1996, 1454)

Auch nach Ansicht von Heinrich (Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 3, 2. Aufl. 2003, § 19 Rn. 41) ist eine **Sitzwahl dann nicht rechtsmissbräuchlich, wenn die am Sitz in Aussicht genommenen Räume noch nicht zur Verfügung stehen**, etwa weil sie vom Vornutzer noch nicht geräumt sind oder von der GmbH nach Eintragung gekauft werden sollen oder aus ähnlichen Gründen eine Verlegung der Verwaltung an den Ort des Sitzes konkret ansteht. Andererseits führt Heinrich auch aus, dass die Gesellschafter rechtsmissbräuchlich handeln, wenn der angenommene Sitz rein fiktiv ist, d. h. die Gesellschaft zu dem gewählten Ort keinerlei räumliche Beziehung hat. Ein Anhaltspunkt kann hierbei sein, dass die Gesellschaft dort weder postalisch noch sonstwie erreichbar ist (Heinrich, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 3, § 19 Rn. 41).

Wessel führt in diesem Zusammenhang aus: „Da somit die **Wirksamkeit einer Zustellung** nach der ZPO von der Erreichbarkeit des Empfängers abhängt, ist Letzteres **bedeutend für die Rechtmäßigkeit des Sitzes** einer GmbH: Als Sitz kommt danach nur ein Ort in Betracht, an dem nach der ZPO zugestellt werden kann. Ein statutarischer Sitz ist dann nicht willkürlich bzw. missbräuchlich bzw. fiktiv, wenn am betreffenden Ort wirksam zugestellt werden kann. Kriterien für eine solche wirksame Zustellung gegenüber einer GmbH und damit auch für ihren zulässigen statutarischen Sitz sind somit ... der **Ort des Wohnsitzes eines Geschäftsführers der GmbH**.“ (Wessel, BB 1984, 1057, 1058).

4. Vorliegender Fall

Unter vergleichender Heranziehung der Rechtsprechung des KG (AG 1996, 421 = WM 1996, 1454) zur AG könnte man im vorliegenden Fall insoweit mit den vorgenannten Literaturstellen dahingehend argumentieren, dass aufgrund der Tatsache, dass die Geschäftsräume in der Gemeinde Y erst

ab dem 1.1.2007 verfügbar sind, ein schutzwürdiges Interesse und damit ein sachlicher Grund für die Sitzwahl vorliegt.

Andererseits ist das Urteil des KG für den Fall einer Sitzverlegung und nicht zur Neugründung einer Gesellschaft ergangen. Das KG hat hierbei ausgeführt, dass bei dieser Sitzverlegung kein Widerspruch zu dem von § 5 Abs. 2 AktG (der vom Wortlaut her § 4a Abs. 2 GmbHG entspricht) geschützten öffentlichen Interesse besteht, nachdem das Nichtübereinstimmen zwischen dem satzungsmäßigen Sitz und dem Betriebsort für eine gewisse Zeitspanne auch dann eingetreten wäre, wenn die Gesellschaft zuerst ihre Geschäftsleitung oder Verwaltung verlagert hätte und danach den Sitz neu bestimmt hätte. Aus dieser Argumentation könnte man schließen, dass nur dann kein Widerspruch zu dem von § 5 Abs. 2 AktG geschützten öffentlichen Interesse vorliegt, wenn es sich um eine Sitzverlegung handelt. Denn **bei einer Neugründung kommt es etwa dann nicht zu einem Auseinanderfallen von satzungsmäßigem Sitz und Betriebsort bzw. Ort der Geschäftsleitung oder Verwaltung, wenn der Wohnsitz des Geschäftsführers** – wie von einigen Stimmen in der Literatur vorgeschlagen – **übergangsweise als Sitz der Gesellschaft bestimmt wird.**

Daher lässt sich die Entscheidung des Kammergerichtes nicht zwingend auf den vorliegenden Fall übertragen, da es vorliegend um die GmbH-Gründung geht. Für die Zulässigkeit der Bestimmung des Sitzungssitzes am Ort der künftigen Geschäftsführung sprechen jedoch die zitierten Literaturstellen von *Emmerich*, *Heinrich* und *Kögel*. Dagegen spricht aber das von Wessel unterstrichene Kriterium, dass eine Zustellung an die Gesellschaft an ihrem Sitz möglich sein muss. Dagegen spricht auch, dass mit der Privatanschrift des Geschäftsführers als derzeitigem tatsächlichen Geschäftssitz eine gangbare Alternative zur Sitzbestimmung verfügbar ist. Angesichts dieses nicht eindeutigen Meinungsstandes lässt sich die ablehnende Haltung des Registergerichtes jedenfalls vertreten.

Künftig entfällt das Problem voraussichtlich: Denn nach dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (**MoMiG**) vom 29.5.2006 sollen § 4a Abs. 2 GmbHG und die Parallelnorm des § 5 Abs. 2 AktG gestrichen werden. Dann könnte der Sitzungssitz künftig unabhängig vom Ort der Geschäftsleitung oder eines Betriebes bestimmt werden.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB §§ 1150, 1176, 268, 1191
Zahlung auf das dingliche Recht nach Pfändung der Rückgewähransprüche bei einer Grundschuld
Fax-Abruf-Nr.: **11454**

WEG §§ 12, 26 Abs. 1; BGB §§ 158 Abs. 1, 705 ff.
Bestellung einer GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) als WEG-Verwalterin, hilfsweise bedingte Bestellung einer natürlichen Person
Fax-Abruf-Nr.: **11455**

VerkFIBerG § 1; EGBGB Art. 233 § 2a Abs. 9; VermG §§ 5, 34
Zur Frage, ob für eine Stadt in den neuen Bundesländern das VerkFIBerG auch dann anwendbar ist, wenn vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Grundstücke an den jetzigen Eigentümer vom Amt zur Regelung offener Vermögensfragen nach Maßgabe des VermG zurückübertragen wurden
Fax-Abruf-Nr.: **1634**

AktG §§ 207, 208, 209
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; Ausweis der Rücklage in der Jahresbilanz und in einer Sonderbilanz; Änderung des Geschäftsjahres
Fax-Abruf-Nr.: **13191**

EGBGB Art. 25, 26; BGB § 2301
Frankreich: Erbstatut; Qualifikation einer *donation entre époux* (*institution contractuelle* – Schenkung von Todes wegen)
Fax-Abruf-Nr.: **14243**

Rechtsprechung

EGBGB Art. 63, 59; BGB § 1094; GBO §§ 22, 84, 85, 87; KRG Nr. 45 Art. III Nr. 2
Aufhebung des Büdnerrechtes (und der Erbpacht) durch Kontrollratsgesetz

Das Büdnerrecht in Mecklenburg wurde durch das alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 45 aufgehoben. (Leitsatz der DNotI-Redaktion)

OLG Rostock, Beschl. v. 22.5.2006 – 7 W 86/04
Kz.: L I 15 – Art. 63 EGBGB
Fax-Abruf-Nr.: **10654**

Problem

Ein in Mecklenburg-Vorpommern belegenes Grundstück war beim Grundbuch als „Büdnererei“ geführt. Im Jahr 1909 war ein landesherrliches Vorkaufsrecht bewilligt und eingetragen worden. Im Jahr 1922 wurde der Begriff durch „staatliches Vorkaufsrecht“ ersetzt. Ein Notar regte nun aufgrund Vollmacht eines Miteigentümers die Löschung des Vorkaufsrechtes von Amts wegen nach §§ 84, 87 GBO an. Das Grundbuchamt verweigerte die Löschung.

Entscheidung

Das OLG Rostock stellte fest, dass gegen die Ablehnung der Amtslöschung keine Beschwerde möglich sei (§ 85 Abs. 2 GBO), verstand aber Antrag und Beschwerde als auf eine Grundbuchberichtigung nach § 22 GBO gerichtet.

Nach der Entscheidung des OLG Rostock wurde das Büdnerrecht durch das **alliierte Kontrollratsgesetz (KRG) Nr. 45** aufgehoben. Dessen Artikel III lautete: „1. Grundeigentum, das gemäß diesem Gesetz seinen Charakter als Erbhof verliert, wird freies Grundeigentum, das den allgemeinen Gesetzen unterworfen ist. 2. Alle anderen land- und forst-

wirtschaftlichen Grundstücke, die bisher in der Rechtsform einer besonderen Güterart besessen wurden, wie beispielsweise – ohne dass diese Aufzählung erschöpfend sein soll – Fideikommisse und ähnliche gebundene Vermögen, Erbpachtgüter, Lehnbauerngüter, Renten- und Ansiedlungsgüter werden freies, den allgemeinen Gesetzen unterworfenes Grundeigentum.“

Das **Büdnerecht** war in **Mecklenburg-Schwerin** und in **Mecklenburg-Strelitz** ein Nutzungsrecht an einem Grundstück und wurde i. d. R. durch den Grundeigentümer verliehen, der selbst das Obereigentum an dem Grundstück behielt und dem Büdner ein Untereigentum an Gestalt des Nutzungsrechtes verlieh. Es ähnelte dem **Häuslerrecht** und dem **Erbpachtrecht**, wobei es sich allerdings auf ein kleineres Grundstück als das Erbpachtrecht bezog. Das Kontrollratsgesetz Nr. 45 sei aber entgegen einer Ansicht der Literatur auch auf Grundstücke kleineren Ausmaßes anzuwenden.

VwVfG §§ 49 Abs. 3, 56; BGB § 242
Rückforderung einer durch zivilrechtlichen Vertrag vergebenen Subvention unterliegt verwaltungsrechtlichen Beschränkungen (hier: verbilligte, zweckgebundene Grundstücksveräußerung)

a) Die über die Gewährung einer Subvention entscheidende Behörde kann deren Voraussetzungen auch dann nicht privatautonom frei gestalten, wenn sie die Beihilfe nicht durch einen Verwaltungsakt, sondern zivilrechtlich durch einen Nachlass vom Kaufpreis gewährt.

b) Die Geltendmachung eines vertraglichen Anspruchs auf Rückgewähr einer Subvention unterliegt den gleichen Grundsätzen, wie sie für den Widerruf eines die Subvention gewährenden Verwaltungsaktes nach § 49 Abs. 3 VwVfG gelten. Sie ist ausgeschlossen, wenn ein Verstoß gegen vertragliche Pflichten unter Berücksichtigung des für die Subvention geltenden gesetzlichen Rahmens des Vermerks zum Haushaltstitel und der einschlägigen Verwaltungsvorschriften nicht dazu geführt hat, dass der mit dem Einsatz der öffentlichen Mittel verfolgte Zweck verfehlt worden ist.

BGH, Urt. v. 21.7.2006 – V ZR 158/05
Kz.: L VII 3 – § 56 VwVfG
Fax-Abruf-Nr.: 10655

Problem

Der Bund verkaufte einer Stadt eine ehemalige Kaserne. Nach dem Vertrag sollte die Stadt einen Preisnachlass erhalten, wenn sie die Voraussetzungen einer Richtlinie des Bundesfinanzministeriums für den verbilligten Verkauf bundeseigener Grundstücke zur Forderung des Wohnungsbaus erfüllte. In einer späteren Nachtragsvereinbarung wurde festgelegt, dass der Preisnachlass auch bei einer Weiterveräußerung durch die Stadt gewährt werde, sofern sich der Erwerber gegenüber dem Bund gleichermaßen zum Neubau von 127 Mietwohnungen nach der BMF-Richtlinie verpflichtete.

Das Wohnungsbauunternehmen, an das die Stadt weiterveräußerte, löste die Belegungsbindung jedoch durch den Ausweis einer gleichen Bindung an anderen Wohnungen

in seinem Bestand ab. Der Bund hielt dies nicht für ausreichend; die Oberfinanzdirektion klagte daher für den Bund gegen die Stadt auf Rückzahlung der bereits ausgezahlten Verbilligung.

Entscheidung

Der BGH stellte zunächst fest, dass der Wortlaut der Verpflichtungen aus der Nachtragsvereinbarung wohl nicht eingehalten war, da dort nur von Neubauten die Rede war. Jedoch dürfe der Bund nach den Grundsätzen des Verwaltungsprivatrechts seinen vertraglichen Rückzahlungsanspruch nur dann geltend machen, wenn er auch einen entsprechenden Subvention gewährenden Verwaltungsakt nach § 49 Abs. 3 VwVfG widerrufen könnte. Hier sei ein Widerruf aber nicht möglich, da der **Subventionszweck erreicht** sei. Insoweit dürfe der vertragliche Zweck nicht losgelöst von den gesetzlichen Förderbestimmungen ausgelegt werden, die eine derartige Ablösung bei der Vergabe einer Geldsubvention zuließen; dann könne nach dem Gleichheitssatz für die Vergabe einer Subvention in Form eines verbilligten Grundstücksverkaufs nichts anderes gelten.

BGB § 436; BauGB §§ 127, 134
Vertragliche Verpflichtung zur Übernahme von Erschließungskosten gilt auch bei Beitrags-erhebung erst viele Jahre nach Vertragsschluss

Verpflichtet sich ein Grundstücksveräußerer zur Tragung aller Erschließungs- und Anliegerbeiträge aufgrund bereits durchgeführter Maßnahmen, so hat er den Erwerber auch dann von der Zahlungspflicht gegenüber der Kommune freizustellen, wenn die Beitrags-erhebung wegen nachträglicher Satzungsänderung erst viele Jahre nach Vertragsschluss erfolgt. Der Veräußerer kann sich weder auf § 242 BGB berufen, noch auf den Umstand, dass gegen den Beitragsbescheid Widerspruch eingelegt wurde.

OLG Saarbrücken, Urt. v. 4.4.2006 – 4 U 377/05
Kz.: L I 1 – § 436 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10656

Problem

Beim Verkauf des Grundstücks im Jahr 1991 verpflichteten sich die Verkäufer, alle Erschließungskosten nach § 127 Abs. 2 BauGB und alle Anliegerbeiträge einschließlich der Kostenerstattungsansprüche der Gemeinde nach dem Kommunalabgabengesetz für die Maßnahmen zu tragen, die bis zum Tage des Kaufvertragsschlusses ausgeführt wurden, auch wenn diese Arbeiten noch nicht in Rechnung gestellt waren.

Der Abwasserkanal war bei Vertragsschluss bereits fertiggestellt. Da die ursprüngliche Beitragssatzung für nichtig erklärt wurde, erging ein Gebührenbescheid für den Kanalbeitrag erst im Jahr 2003. Die Verkäufer machten geltend, nach so langer Zeit nicht mehr zu irgendwelchen Zahlungen verpflichtet zu sein.

Entscheidung

Das OLG Saarbrücken sah den Freistellungsanspruch der Käufer als begründet an. Mit der Geltendmachung eines Erschließungsbeitrages erst Jahre nach der Durchführung der Maßnahme habe sich gerade ein vertragstypisches und von der Klausel erfasstes Risiko verwirklicht.

AktG § 302; BGB §§ 364, 387; GmbHG §§ 30, 31, 32a, 32b

Aufrechnung gegen und vertragliche Anrechnung auf Verlustausgleichsanspruch im Vertragskonzern zulässig; Vorrang gegenüber Regeln über Eigenkapitalersatz bei GmbH

a) Im Vertragskonzern ist eine Aufrechnung des herrschenden Unternehmens gegen einen bereits entstandenen Anspruch der abhängigen Gesellschaft auf Verlustausgleich gemäß § 302 AktG zulässig und wirksam, sofern die zur Aufrechnung gestellte Forderung werthaltig ist. Die Beweislast für die Werthaltigkeit hat das herrschende Unternehmen.

b) Zulässig und wirksam ist auch eine Vereinbarung, nach der das herrschende Unternehmen der abhängigen Gesellschaft Geld- oder Sachmittel unter Anrechnung auf einen bestehenden Anspruch auf Verlustausgleich gemäß § 302 AktG oder zur Vorfinanzierung des Verlustausgleichs für das laufende Geschäftsjahr zur Verfügung stellt.

c) Die Grundsätze des Eigenkapitalersatzes (§ 32a, b GmbHG; §§ 30, 31 GmbHG analog) gelten auch im GmbH-Vertragskonzern. Gesellschafterleistungen, die unter den oben (Buchst. b) genannten Voraussetzungen erbracht werden, sind aber nicht als eigenkapitalersetzende Darlehen oder vergleichbare Leistungen zu qualifizieren.

BGH, Urt. v. 10.7.2006 – II ZR 238/04

Kz.: L V 3 – § 302 AktG

Fax-Abruf-Nr.: 10657

Problem

Die GmbH hatte als abhängiges Unternehmen einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit einer GmbH & Co. KG als herrschendem Unternehmen abgeschlossen. Nach Insolvenzeröffnung über das Vermögen der abhängigen GmbH machte deren Insolvenzverwalter den Anspruch auf Verlustausgleich analog § 302 Abs. 1 AktG gegen die herrschende Gesellschaft geltend. Diese rechnete mit eigenen Forderungen gegen die abhängige GmbH auf. Das OLG Jena (AG 2005, 405 = GmbHR 2005, 1058 = NZG 2005, 716) hielt die Aufrechnung für unzulässig, da der Verlustausgleichsanspruch nur durch Barzahlung erfüllt werden könne.

Entscheidung

Der BGH bestätigte zunächst seine Rechtsprechung, dass der Anspruch auf Verlustausgleich nach § 302 Abs. 1 AktG auch im Vertragskonzern mit einer GmbH als abhängiger Gesellschaft entsprechend gelte (BGHZ 142, 382 = NJW 2000, 210 = ZIP 1999, 1965). Eine Aufrechnung sei grundsätzlich zulässig, setze aber voraus, dass der Gegenanspruch werthaltig sei.

Die Muttergesellschaft könne ihrer in einer Krise befindlichen Tochtergesellschaft auch Geldmittel oder Sachleistungen unter vorher vereinbarter Anrechnung auf eine bestehende oder künftige Verlustausgleichsverpflichtung zur Verfügung stellen. Allerdings müsse klargestellt sein, ob die Leistung auf einen bereits vorher entstandenen oder auf einen künftigen Verlustausgleichsanspruch erbracht werden solle. Dann sei sie nicht als eigenkapitalersetzendes Darlehen oder vergleichbare Leistung zu qualifizieren. Da die

Vorinstanzen die Werthaltigkeit gegen Forderungen nicht festgestellt hatten, verwies der BGH an das OLG zurück.

Literaturhinweise

A. Schmidt (Hrsg.), Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, ZAP Verlag, Münster 2006, inkl. CD-ROM, 2393 Seiten, 128.– €

Anzuzeigen ist ein neuer Kurzkomentar zum Insolvenzrecht. Kommentiert werden dort neben den Vorschriften der InsO die Vorschriften über die insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung, die Regelungen des Art. 102 EGIInsO sowie die Europäische Verordnung über Insolvenzverfahren. Ergänzt werden diese Ausführungen durch Darstellungen zum Insolvenzstrafrecht sowie durch einen Abdruck des aktuellen Regierungsentwurfs zur Insolvenzrechtsreform vom Februar 2006 mit kurzen Anmerkungen.

Um es vorwegzunehmen: Dem Herausgeber und seinem Autorenteam ist mit diesem Kommentar ein **großer Wurf gelungen**. Rechtsprechung und Literatur werden ausführlich und vollständig dargestellt. In Streitfragen werden die unterschiedlichen Positionen ausgeführt und mit einer wohlabgewogenen Darstellung der eigenen Ansicht abgerundet. Besonders erfreulich für den Praktiker sind die ausführlichen Übersichten, Hinweise und Muster zu einzelnen Problembereichen. Ergänzt werden diese Darstellungen durch weitere Literatur und Rechtsprechung im Volltext auf der beiliegenden CD-ROM.

Besonders lobenswert an dem vorliegenden Kommentar ist seine anschauliche Darstellungsweise und seine Aktualität. Der erfahrene Praktiker, aber auch der Neuling im Insolvenzrecht wird in dem Kommentar zuverlässig und vollständig über den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Literatur zum Insolvenzrecht informiert. Der Kommentar nimmt insoweit eine Sonderstellung zu den schon vorhandenen Kurzkomentaren zum Insolvenzrecht ein. Daher kann die Anschaffung dieses Kommentars **uneingeschränkt empfohlen** werden.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

D. Andres/R. Leithaus, Insolvenzordnung, Verlag C. H. Beck, München 2006, 1013 Seiten, 72.– €

In der Reihe der „gelben Kommentare“ im Beck Verlag liegt nunmehr auch eine Kommentierung zur Insolvenzordnung vor. Erläutert werden darin die Vorschriften zur Insolvenzordnung und zu Art. 102 EGIInsO. Die Autoren haben sich dabei das Ziel gesetzt, mit einer übersichtlichen Systematik eine präzise und praxisgerechte Darstellung der Insolvenzordnung zu geben. Dies ist den Autoren leider nur zum Teil gelungen. Auffallend ist vor allem neben einer **fehlenden Aktualität** die in vielen Teilen nur lückenhafte Darstellung des Meinungsstandes zu einzelnen Problemen im Insolvenzrecht. Veraltet ist beispielsweise die Darstellung des Problems der Freigabe von Altlastengrundstücken (§ 35 InsO Rn. 9). Die neue Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2004 wird nicht erwähnt (BVerwG NZI 2005, 51 = ZIP 2004, 2145). Aufgrund der Kürze der Kommentierung werden die wesentlichen Zusammenhänge nicht ausreichend deutlich dargestellt. Die weiterführenden

Hinweise sind äußerst knapp gehalten und bringen häufig nicht die gewünschte Klärung. Trotz des vergleichsweise günstigen Preises kann der Kommentar daher nur bedingt zur Anschaffung empfohlen werden.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

**H. Haarmeyer/G. Pape/G. Stephan/C. Nickert (Hrsg.),
Formularbuch Insolvenzrecht, Band 1: Regelinsolvenzverfahren – Planinsolvenzverfahren – Eigenverwaltung – Internationales Insolvenzrecht, ZAP-Verlag, Recklinghausen 2006, 969 Seiten, 128.– €**

Das Insolvenzrecht ist heute in der Praxis eines Anwalts oder Notars nicht mehr wegzudenken. Daher besteht in der Praxis ein erhebliches Bedürfnis an **Formulierungsmustern zum Insolvenzrecht**. Mit dem hier vorzustellenden Formularbuch Insolvenzrecht liegt ein **praxisorientierter Leitfaden** vor, dessen Ziel es ist, alle wesentlichen Aspekte der sachbearbeitenden und gestaltenden Insolvenzabwicklung übersichtlich aufzubereiten und zusammenzufassen. Die Darstellung folgt dabei dem normalen Gang des Insolvenzverfahrens: Von den allgemeinen Vorschriften, über das Eröffnungsverfahren, die Einteilung der Gläubiger, die Erfüllung der Rechtsgeschäfte und die Befriedigung der Insolvenzgläubiger bis hin zur Einstellung des Verfahrens und zum Insolvenzplanverfahren. Abgerundet werden die Ausführungen mit Erläuterungen zum Internationalen Insolvenzrecht. Vorgestellt werden über 230 Muster zum Insolvenzverfahren. Ergänzt werden diese um allgemeine Ausführungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen.

Das Formular ist für den Arbeitsalltag in mit der Abwicklung von Insolvenzverfahren betrauten Kanzleien konzipiert. Schon aus diesem Grund ist es für die notarielle Praxis nur von bedingtem Nutzen. Auch sind die Erläuterungen zu den einzelnen Mustern sehr knapp gehalten. Ein Rückgriff auf die einschlägige Kommentarliteratur ist deshalb unerlässlich. Aufgewogen werden diese Mängel allerdings durch die Vielzahl der Musterformulierungen. Diese beschränken sich dabei nicht nur auf den Rechtsverkehr mit dem Registergericht. Erfasst werden vielmehr auch und vor allem Musterschriftsätze im Rechtsverkehr mit den Gläubigern, mit den Finanzbehörden und allen sonstigen an einem Insolvenzverfahren beteiligten Personen.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

Veranstaltungen

Termine für **Januar 2007** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 (www.anwaltsinstitut.de).

Praktikertagung: Bauträgervertragsrecht (Basty), 13.1.2007 Wiesbaden

Ausgewählte Fragen des GmbH-Rechts in der Kautelarpraxis (Schaub), 19.1.2007 Köln, 20.1.2007 Kassel

Schnittstellen im Zivil- und Steuerrecht (Wälzholz), 20.1.2007 Kiel

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter **www.dnoti.de**.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg